



am Montag, 14.12.2015 im Gemeindeamt Stanz im Mürztal, Sitzungssaal.

Beginn der Sitzung: **18.00** Uhr

Die Einladung erfolgte durch EINZELLADUNG/Kurende

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister: DI Pichler Friedrich
Vizebürgermeister: Peter Bader
Kassier: Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

GR Brandner Beatrix	GR Pichler Julia
GR Eder Waltraud	GR Pogner Alexander
GR Ellmaier Johann	GR Reinhofer Andrea
GR Gallbrunner Kurt	GR Schabereiter Thomas
GR Hagemann Raimund	GR Schneidhofer German
GR Kaltenbrunner Brigitte	

Außerdem anwesend waren:

AL Hafenscherer Andreas

Entschuldigt war:

GR Siener Michael

Nicht entschuldigt waren:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister DI Friedrich Pichler

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte sowie die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr.



Tagesordnung

- 1 Fragestunde
- 2 Beschluss Bebauungsplan Ellmaierwiese
- 3 Beschluss der Sitzungsprotokolle der öffentlichen und der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 08.10.2015
- 4 Einläufe
- 5 Bericht des Prüfungsausschusses
- 6 Beschluss Nachtragsvoranschlag 2015
- 7 Beschluss des Voranschlages für das Jahr 2016 und Festsetzung des Hebesatzes
- 8 Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes
- 9 Beschluss des Wirtschaftsplanes der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG für das Jahr 2016
- 10 Entsendung von 5 Beiräten in die Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
- 11 Beschluss über den Kassenkredit 2016
- 12 Beschluss Aufnahme eines Bankdarlehens für die Erweiterung des Kanalnetzes
- 13 Beschluss diverser Gebühren und Abgaben
- 14 Beschluss Änderung der Kanalabgabenordnung
- 15 Beschluss Änderung der Abfuhrordnung
- 16 Beschluss Änderung der Wassergebührenordnung
- 17 Beschluss der Förderungen für das Jahr 2016
- 18 Beschluss einer Übertragungsverordnung in örtlichen Straßenpolizeilichenangelegenheiten gemäß §43 Abs. 2 a GemO
- 19 Beschluss einer neuen Verordnung für den öffentlich rechtlichen Interessentenweg Peinsippweg
- 20 Beschluss Sitzungsplan des Gemeinderates für das Jahr 2016
- 21 Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt §54 Abs.5 GO
- 22 Personal- und Gemeindeangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit



Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende Bürgermeister Pichler stellt den Antrag den Punkt 21.1 „Ansuchen zwecks Benutzung von öffentlichem Gut“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

1 Fragestunde

GR Gallbrunner:

Wie ist der Stand bezüglich Teich?

BGM Pichler:

Der Vertragsentwurf von den Gebrüdern Malburg liegt vor. Bevor der Pachtvertrag weiterverhandelt werden kann, muss das Wasserrecht für den Teich abgeklärt werden. Der neue Besitzer des Kraftwerkes ist schwer erkrankt und liegt schon seit längerer Zeit im Krankenhaus. Seit voriger Woche gibt es jedoch einen Bevollmächtigten. Mit diesem wird demnächst ein Termin vereinbart. Grundsätzlich wurden vom Wasserbauplaner des Hr. Kirchner in der Besprechung mit der BH 3 Varianten für eine Weiterführung des E – Werks diskutiert:

- Ausbau aktueller Standort, Fluter, Abfluss und Fischaufstiege müssten erneuert werden, Kostenpunkt ca. € 250.000
- neuer Standort auf Mähringgrund bei der ehemaligen Jausenstation, Kostenpunkt ca. € 700.000
- neuer Standort an der Ortsgrenze Stanz – Kindberg, Kostenpunkt ca. € 2,5 Mill.

Sollte ein neuer Standort für das Kraftwerk in Erwägung gezogen werden, ist eine neue wasserrechtliche Verhandlung notwendig, bei der auch die Wasserrechte neu behandelt werden.. Bis März 2016 sollte die Vorgangsweise geklärt sein.

Vizebgm Bader:

Wie ist der Stand bezüglich Nahversorger?



BGM Pichler:

Der Vorstand der Lebenshilfe hat lt. Mitteilung der GF in seiner Sitzung am 02.12.2015 das ok für weitere Verhandlungen mit der REWE und Pfeiffergruppe gegeben. Genauere Details sollte die Gemeinde noch vor Weihnachten erfahren. Die Lebenshilfe geht von einer monatlichen Miete in der Höhe von 1.600 € ohne Betriebskosten aus. Die Lebenshilfe müsste als Wirtschaftsziel zumindest eine Kostendeckung erreichen, was einem Mindestumsatz lt GF von etwa € 500.000,00 pro Jahr entspricht. Einen Teil dieses Umsatzes könnte auch durch bereits derzeit erforderliche Einkäufe abgedeckt werden. Das Ziel der Lebenshilfe ist, das Kaufhaus im April aufzusperren.

GR Kaltenbrunner:

Wie ist der Stand bezüglich Infokanal ?

BGM Pichler:

Um den Infokanal auf Vordermann zu bringen, werden laut einem vorliegenden Angebot von der Fa. Bkdat rund 9.000 € benötigt. Am Freitag gibt es ein Gespräch mit den Verantwortlichen vom E- Werk Kindberg. Die Idee ist, dass man in Zukunft vielleicht gemeinsame Sache mit dem Infokanal der Stadtgemeinde Kindberg macht.

2 Beschluss Bebauungsplan Ellmaierwiese

Bürgermeister Pichler präsentiert die Endbeschlussunterlagen und Einwendungsbehandlungen zum Bebauungsplan Ellmaierwiese – Lebschiweg.

Von 18.11.2015 bis 02.12.2015 wurde das Anhörungsverfahren zum oben genannten Bebauungsplan durchgeführt. Es wurden fristgerecht eine Stellungnahme von der Abteilung 13 und ein Einwand von den Familien Bruggraber – Pernhofer, Ellmaier – Kropf, Pirchegger und Gallbrunner eingereicht.

Behandlung Stellungnahme Abteilung 13:

Benachrichtigung über die Behandlung Ihrer Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes B9 „Lebschiweg“ gem. §§ 38 Abs. 8 StROG 2010

Sehr geehrte Herr Ing. Trost!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 14.12.2015 beschlossene Behandlung Ihrer Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des BPL B9 „Lebschiweg“ vom 01.12.2015, GZ: ABT13-10.200-87/2015-3, informieren:



Stellungnahme:

1. *Gemäß § 7 Abs. 2 besteht die Möglichkeit „ein Nebengebäude“ außerhalb der festgelegten Baugrenzlinien zu errichten. Da im ggst. Planungsgebiet zwei Bauplätze geschaffen werden wird es zur Schaffung einer eindeutigen Handlungsanleitung für den Normunterworfenen empfohlen die Formulierung dahingehend zu ergänzen, als ein Nebengebäude je Bauplatz errichtet werden darf.*
2. *Geländeveränderungen sind laut § 13 des Wortlautes u.a. „innerhalb von 2,0m zur Grundgrenze unzulässig“. Laut Plandarstellung sind die Carports unmittelbar im Böschungsbereich der östlich angrenzenden Erschließungsstraße situiert. Da diese Carports offensichtlich an der Grundgrenze errichtet werden sollen wird empfohlen zu prüfen ob dafür gegebenenfalls Geländeveränderungen notwendig wären.*
3. *In den Erläuterungen wird im Zusammenhang mit dem § 13 Geländeveränderungen ausgeführt, dass die Errichtung von Stützmauern nur im Anschluss an das Hauptgebäude zulässig ist. Demnach dürfen allenfalls erforderliche Stützmauern bei den Carports nicht ausgeführt werden.*
4. *Zu den gemäß § 17 festgelegten Abtretungsflächen wird es als zielführend erachtet den Verwendungszweck anzuführen. Um eine vorbehaltlose Akzeptanz im Zuge des Verordnungsprüfungsverfahrens durch die Abteilung 13 sicherzustellen, wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen zu berücksichtigen.*

Der Stellungnahme wird **stattgegeben**.

Begründung:

1. Zur Vermeidung einer Verhüttelung wurde unter § 7 Abs. 2 die Errichtung eines Nebengebäudes je Bauplatz festgelegt. Die Formulierung wurde konkretisiert.
2. Um im Anlassfall notwendige Geländeveränderungen entlang der Grundstücksgrenze zum Gst. 962/5 in einem 2m Abstandsbereich zu ermöglichen, wurde gem. § 13 Abs. 1 Niveauveränderungen in einem Ausmaß von +/- 0,5m entlang der Grundstücksgrenze zum Gst. 962/5 zugelassen.
3. Eine Errichtung von Stützmauern für Nebengebäude, wurde gem. § 13 von Hauptgebäuden auch auf Nebengebäude ausgeweitet.
4. Eine Begründung warum Flächen gem. zeichnerischer Darstellung an das öffentliche Gut abzutreten sind, wurde im § 7 der Verwendungszweck für eine mögliche Erweiterung von Verkehrsflächen oder einer Errichtung von Gehwegen ergänzt.

Behandlung Einwand Bruggraber – Pernhofer, Ellmaier – Kropf, Pirchegger und Gallbrunner :

Benachrichtigung über die Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplans B9 „Lebschiweg“ gem. §§ 38 Abs. 8 StROG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!



Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 14.12.2015 beschlossene Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des BPL B9 „Lebschiweg“ vom 02.12.2015, informieren:

Einwendung:

Im BPL Entwurf sind unter den Punkten II § 6 Abs. 1 und III § 7 Abs.1 folgende Definitionen angeführt:

§ 6 Ruhender Verkehr

Im Planungsgebiet sind je Wohneinheit 1,5 PKW Abstellplätze zu errichten. Die Lage ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Geringfügige Abweichungen (+/- 1,0m) der Lage sind im Zuge der Projektausführung möglich.

§ 7 Lage der Gebäude und Abstände

Das Planungsgebiet ist gem. zeichnerischer Darstellung durch eine mögliche Grundstücksgrenze in 2 Bauplätze geteilt. Geringfügige Abweichungen (+/- 1,0m) vom Plan sind in der Ausführung tolerierbar.

Wir möchten, dass im BPL explizit festgehalten wird, dass die Carports die an der Grenze zum Gst. Nr. 962/5 KG 60230 geplant sind, ,mindestens 0,5m von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden.

Die Einwendung wird **stattgegeben**.

Begründung:

Aufgrund der Bestimmungen des §§ 6 und 7 des Verordnungswortlautes & Erläuterungsberichtes des BPL – B9„Lebschiweg“ geringfügige Abweichungen von +/- 1,0m gem. zeichnerischer Darstellung tolerierbar sind. Somit wäre ein Abstand bzw. ein Rückversetzen von Carports um 0,5m von der Grenze zu Gst. 962/5, KG 60230 möglich. Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass zur angrenzenden Verkehrsflächen ein Abstand von 1m einzuhalten ist.

Bei dem gegenständlichen Verfahren handelt es sich um die Verordnung des Bebauungsplanes. Dieser bildet einen Rahmen für mögliche zukünftige Bauvorhaben, die allerdings zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht als Einreichprojekt vorliegen müssen. Im nachfolgend erforderlichen Bauverfahren wird das Einreichprojekt auf Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan geprüft. Im Zuge dieses Bauverfahrens erhalten Sie als AnrainerIn nochmals die Möglichkeit eine Stellungnahme zu dem dann vorliegenden konkreten Einreichprojekt abzugeben.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag die Einwendungsbehandlungen wie vorgetragen zu beschließen. Der Einwendungsbehandlungen werden einstimmig mittels Handzeichen beschlossen.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag den Bebauungsplan Ellmaierwiese - Lebschiweg wie vorgetragen zu beschließen. Der BPL wird einstimmig mittels Handzeichen beschlossen.



3 Beschluss der Sitzungsprotokolle der öffentlichen und der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 08.10.2015

Anfrage zu den Sitzungsprotokollen: es sind keine schriftlichen Einwände eingegangen.

Die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 08.10.2015 wurden unterzeichnet bzw. einstimmig mittels Handzeichen beschlossen.

4 Einläufe

Es liegen keine Einläufe vor.

5 Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat Schabereiter berichtet über die Kassaprüfung vom 14.12.2015.

Die Kassengebarung, Bankgebarung, der Nachtragsvoranschlag 2015, der Voranschlag 2016 und der Mittelfristige Finanzplan wurden überprüft. Es ist alles in bester Ordnung. Es wurde seitens des Prüfungsausschuss keine Auffälligkeiten festgestellt.

6 Beschluss Nachtragsvoranschlag 2015

Aufgrund der Nachforderungen des SHV und der NMS Kindberg musste ein Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015 erstellt werden.

		VORANSCHLAG BISHER	N A C H T R A G		VORANSCHLAG NEU
		€	MEHR UM €	WENIGER UM €	(GESAMTSUMMEN €)
ORD. HAUSHALT	EINNAHMEN	2.421.100,00	79.900,00	-47.600,00	2.453.400,00
	AUSGABEN	2.421.100,00	250.900,00	-218.600,00	2.453.400,00
	ÜBERSCHUSS/ABGANG	0,00	-171.000,00	171.000,00	0,00
A.ORD. HAUSHALT	EINNAHMEN	563.300,00	125.300,00	-381.700,00	306.900,00
	AUSGABEN	563.300,00	112.300,00	-368.700,00	306.900,00
	ÜBERSCHUSS/ABGANG	0,00	13.000,00	-13.000,00	0,00



GK Stadlhofer: Warum wurden die Kosten für das Büro Pilz nicht im NVA berücksichtigt?

BGM Pichler: Die Kosten für das Büro Pilz betragen 9.000 € ohne MwSt. Der 1. Teil wurde 2015 bezahlt und der 2. Teil wird im Jänner 2016 bezahlt. Wenn es einen Vorstandsbeschluss gibt kann man das nachträglich dazu nehmen.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag den Nachtragsvoranschlag 2015 wie vorgetragen zu beschließen. Der NVA 2015 wird einstimmig mittels Handzeichen beschlossen.

7 Beschluss des Voranschlages für das Jahr 2016 und Festsetzung des Hebesatzes

BGM Pichler präsentiert an Hand von Power Point Folien den VA 2016. Der VA 2016 konnte ausgeglichen erstellt werden. Der VA wurde fristgerecht 2 Wochen vor Beschlussfassung an der Amtstafel angeschlagen.

Die marktbestimmten Betriebe (Kanal, Wasser und Müll) müssen kostendeckend geführt werden. In der Vergangenheit war die Verwaltungsvergütung zu niedrig angesetzt. Im VA 2016 wurden daher die Zahlen die das Buchhaltungsprogramm vorgeschlagen hat berücksichtigt. Um daher wiederum Kostendeckung zu erreichen ist eine Erhöhung um 10% in allen 3 Betrieben nötig. Das bedeutet jährliche Mehreinnahmen von rund 36.000 €.

GK Stadlhofer: In den Unterlagen zum VA 2016 fehlte der Dienstpostenplan. Zudem konnten im VA 2016 keine Einsparungspotentiale erkannt werden. Beim Müll könnte durch irgendwelche Verbesserungsmaßnahmen oder Optimierungskonzepte sicher auch eine Kostendeckung erreicht werden. Die Wasserleitung ist auch nicht so kaputt wie in der Vergangenheit bei Versammlungen öfters behauptet wurde.

BGM Pichler: Beim Thema Müll ist sicher eine neues Konzept notwendig. Teile davon wurden bereits umgesetzt. Der Grün – und Strauchschnitt wurde heuer erstmals geschreddert um eigenen Humus herzustellen. Jetzt wird für die Entsorgung bezahlt und im Gegenzug wird Humus gekauft. Das soll sich in Zukunft ändern. In Zukunft wird bei der Zuweisung von Finanzmitteln zwischen Abgangsgemeinden und Gemeinden die keinen Abgang haben unterschieden werden.

Vizebgm Bader: Eine Erhöhung von 10% ist zu viel. Die SPÖ wird diesen Weg nicht mitgehen.



GR Schabereiter: Die letzte Erhöhung war 2010 – daher ist die geplante Erhöhung aus unserer Sicht gerechtfertigt.

Vorhaben im AOH:

• Sanierung Gemeindestrassen	EUR 100.000,00
• Agenda 21	EUR 60.000,00
• NMS Kindberg	EUR 142.300,00
• EDV Neu	EUR 20.000,00
• Sanierung Gemeindeamt	EUR 6.700,00
• Kindergartenmöbel	EUR 16.500,00
• Mitgliedsbeitrag Wasserverband	EUR 30.000,00
• LEADER Programm Streuobstregion	EUR 10.000,00
• Sanierung Wasserversorgungsanlage	EUR 39.700,00
• Erweiterung Kanalnetz	EUR 340.000,00

Festsetzung der Steuerhebesätze

Grundsteuer

A) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (v.H. der Messbeträge): 500,00

B) Für sonstige Grundstücke (v.H. der Messbeträge): 500,00

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag den Voranschlag 2016 und die Steuerhebesetze 2016 wie vorgetragen zu beschließen. Der VA 2016 und die Steuerhebesetze werden per Handzeichen mit 8 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (Bader, Eder, Kaltenbrunner, Stadlhofer, Gallbrunner, Schneidhofer) beschlossen.

8 Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes

BGM Pichler präsentiert an Hand von Power Point Folien den Mittelfristigen Finanzplan. Bei der nächsten GR – Sitzung im März 2016 werden die Ergebnisse über die Analyse der Gemeindefinanzen durch das Büro Pilz vorgestellt.

GK Stadlhofer: Bei der Durchsicht des MFP ist aufgefallen, dass die zugesagten BZ's für die VS in der Höhe von 50.000 € nur bis 2018 berücksichtigt wurden. Gibt es dafür einen Grund?

BGM Pichler: Der Grund ist, dass es dafür keine langfristige Zusage gibt.

GR Stadlhofer: Außerdem ist noch aufgefallen, dass im MFP keine Mittel für die Sanierung der Wasserversorgungsanlage berücksichtigt wurden. Zudem sollte man im MFP auch Mittel für einen



neuen Gemeinde – LKW berücksichtigen. Der LKW ist jetzt 13 Jahre alt – und die Reparaturkosten steigen mit jedem Jahr.

BGM Pichler: Für die Sanierung der Wasserleitung wurden im AOH 60.000 € eingeplant. Der LKW wird nächstes Jahr berücksichtigt.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag den mittelfristigen Finanzplan wie vorgetragen zu beschließen. Der MFP wird per Handzeichen mit 8 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (Bader, Eder, Kaltenbrunner, Stadlhofer, Gallbrunner, Schneidhofer) beschlossen.

9 Beschluss des Wirtschaftsplanes der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG für das Jahr 2016

BGM Pichler präsentiert den Wirtschaftsplan der Stanz im Mürztal KG der wieder von Mag. Ganster vom Steuerberatungsbüro Rothwangel ausgearbeitet wurde. Durch die Auslagerung in eine KG konnten bisher steuerliche Vorteile in der Höhe von rund 172.000 € lukriert werden. 2017 läuft die KG aus. Sie wird dann geschlossen und die Hülle sollte bestehen bleiben.

Detail-Budget	in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	
+ Mieterlöse		81.506
= Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostensätze)		81.506
- Öffentliche Abgaben für Liegenschaften	-	4.400
- Wasser-, Kanal-, Müllgebühren	-	3.500
- Reinigung/Reinigungsmaterial/Hausbesorger	-	1.000
- Versicherungen	-	5.400
- Energie (Strom, Wärme, Gas, etc.)	-	23.000
- Instandhaltung	-	6.000
- Verwaltungskostenpauschale Volksschule		
- Verwaltungskostenpauschale Sport- und Kulturhalle		
- Verwaltungskostenpauschale Kindergarten		
- Steuerberatung, Jahresabschluss	-	2.000
- Budgeterstellung	-	-
- Sonstiger Aufwand	-	1.000
-		-
= Summe betrieblicher Auszahlungen	-	46.300
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit		35.206
+ Zinsen-, Wertpapier-, und ähnliche Erträge		
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	8.872
= Finanzergebnis	-	8.872
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen		26.334
Zahlungswirksame Investitionen	-	25.000
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)		1.334
Bedarfszuweisung Land		50.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / .überschuss (+)		51.334
+ Aufnahme langfristiger Fremdmittel (Darlehen)		-
- Tilgung langfristiger Fremdmittel (Darlehen)	-	44.064
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)		7.270



Übersicht	Budgetplan	
	Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostensätze)	81.506
	- Summe betriebliche Auszahlungen	- 46.300
	= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	35.206
	- Zinsen	- 8.872
	= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	26.334
	- Investitionen (zahlungswirksam)	- 25.000
	= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	1.334
	+ Bedarfszuweisungen und Zuschüsse	50.000
	= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / .überschuss (+)	51.334
	+ Aufnahme langfristiger Fremdmittel (Darlehen)	-
	- Tilgung langfristiger Darlehen	- 44.064
	= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	7.270
	Zahlungen, die von der Gemeinde im Jahr 2016 zu zahlen sind	
	Mieten	81.506
	Umsatzsteuer	16.301
	Summe der Zahlungen	97.807

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 wie vorgetragen zu beschließen. Der Wirtschaftsplan wird einstimmig mittels Handzeichen beschlossen.

10 Beschluss Entsendung von 5 Beiräten in die Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG

Im Zuge der Gebarensprüfung wurde von den Prüfern festgestellt, dass laut dem Gesellschaftsvertrag der KG ein Beirat zu bestellen ist.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag:

§ 11 Beirat

1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus fünf Mitgliedern besteht.

2) Zuerst hat jede im Gemeinderat vertretene politische Partei Anspruch auf Entsendung eines Mitglieds (bei mehr als 6 politischen Parteien die 6 stimmenstärksten Parteien). Die weiteren Mitglieder werden nach dem d'Hondtschen System von den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsandt. Die Mitglieder des Beirats müssen Mitglieder des Gemeinderats sein. Jede Fraktion hat das Recht, die von ihr bestimmten Beiratsmitglieder, die den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechen sollen, auf die von der Fraktion festgelegt Zeit in den Beirat zu entsenden. Die Entsendung erfolgt schriftlich. In Ermangelung einer Befristung erfolgt die Entsendung für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderats. Eine vorzeitige Beendigung der Funktion eines Mitglieds durch Beschluss der dieses Mitglied entsendenden Fraktion ist ebenso möglich wie eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsperiode.

3) Der Beirat kann auch aus den Mitgliedern des Bauausschusses bestehen.



4) Für jedes Beiratsmitglied soll ein Ersatzmitglied namhaft gemacht werden. Auch das Ersatzmitglied muss Mitglied des Gemeinderats sein. Eine Person kann auch Ersatzmitglied für mehrere Beiratsmitglieder sein, doch kann ein Ersatzmitglied immer nur ein verhindertes ordentliches Beiratsmitglied vertreten. Die Teilnahme des Ersatzmitglieds ist nur im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds zulässig.

5) Der Beirat hat jene Kontroll- und Weisungsrechte, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung zukommen. Darüber hinaus bedürfen insbesondere die in § 8 Abs 4 aufgezählten Geschäfte der Genehmigung des Beirats.

Folgende Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines Beiratsbeschlusses:

- Abschluss von Bestandverträgen über Liegenschaften;
- Aufnahme von Darlehen oder Krediten, wenn diese den Betrag von EUR 10.000,-- (in Worten: EURO zehntausend) überschreiten;
- Abschluss von Leasingverträgen, wenn die Leasingraten den Betrag von EUR 10.000,-- (in Worten: EURO zehntausend) für den gesamten Leasingvertrag überschreiten;
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets, wenn diese den Betrag von EUR 10.000,-- (in Worten: EURO zehntausend) überschreiten.

6) Den Vorsitzenden im Beirat bestimmt die stimmenstärkste Partei im Gemeinderat. Die Funktion des Vorsitzenden ist mit der Funktion des Bürgermeisters unvereinbar. Weiters ist vom Beirat ein Schriftführer zu wählen. Der Schriftführer kann auch eine von den Beiratsmitgliedern verschiedene Person sein. In diesem Fall ist er zur Vertraulichkeit (Abs 12) zu verpflichten.

7) Beschlussfähigkeit im Beirat ist nur dann gegeben, wenn alle Beiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, wofür die Vorschriften der Steiermärkischen Gemeindeordnung über die Ladung zu Gemeinderatssitzungen sinngemäß Anwendung finden, und wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Auf sämtliche Formalitäten der Ladung kann verzichtet werden, wenn jedes einzelne Beiratsmitglied im Anlassfall mit der Abhaltung der Beiratssitzung und mit jedem Tagesordnungspunkt einverstanden ist.

8) Im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Beiratsmitglieds ist das Ersatzmitglied berechtigt, an der Sitzung des Beirats teilzunehmen. Sollte ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht bis zu deren Ende teilnehmen, kann dieses Mitglied auch mit schriftlicher Erklärung sein Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen, dem jedoch höchstens eine zusätzliche Stimme übertragen werden kann. Von diesem Fall abgesehen kann kein Beiratsmitglied mehr als eine Stimme haben. Auch die Funktion des Vorsitzenden ist übertragbar.



9) *Der Bürgermeister und die gemäß § 7 Abs 3 bestellte Person sind den Beiratssitzungen beizuziehen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats dies verlangen.*

10) *Zur Teilnahme an einer Beiratssitzung sind grundsätzlich nur die Mitglieder des Beirats, im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitglieds das Ersatzmitglied, berechtigt. Weitere Personen sind nur dann berechtigt, an der Beiratssitzung teilzunehmen, wenn der Beirat dies beschließt.*

11) *Beschlüsse im Beirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).*

12) *Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung für die Sitzungen entscheidet der Gemeinderat.*

13) *Über die Sitzungen des Beirats darf außenstehenden Dritten nur insoweit berichtet werden, als dies der Beirat selbst beschließt. Im Übrigen sind alle Informationen vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Vorschriften über die Vertraulichkeit von Aufsichtsratssitzungen (§§ 84 Abs 1, 99 AktG) sind analog anzuwenden. Der Beirat kann die Vertraulichkeit einzelner Informationen auch dann beschließen, wenn das einzelne Beiratsmitglied die Information nicht vom Beirat erhalten hat. Erklärungen für den Beirat gibt der Vorsitzende ab.*

14) *Der Beirat ist gemäß § 44 Abs 4 Stmk GemeindeO 1967 dem Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal verantwortlich.*

Als Mitglieder für den Beirat der KG Stanz werden folgenden Gemeinderäte vorgeschlagen:

Bader Peter
Ellmaier Johann
Pichler Friedrich
Reinhofer Andrea
Stadlhofer Bruno

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, die vorgeschlagenen Gemeinderäte in den Beirat der KG Stanz zu entsenden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag Vizebgm Bader als Vorsitzenden und GR Reinhofer als Schriftführerin in den Beirat der KG Stanz zu entsenden.



Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

11 Beschluss über den Kassenkredit 2016

Bezüglich Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2016 wurden für 1/6 des Gesamtbudgets (426.000 €) des ordentlichen Haushaltes bei der Raiffeisenbank Mittleres Mürztal, der Steiermärkischen Sparkassa und der Unicredit Group Angebote angeholt.

Angebote Kassenkredit 2016			
Kreditrahmen	426.000 €		
	Raika	Sparkassa	Unicredit
SOLL - Zinsen			
Aufschlag in %	1,125	1,00	1,15
Kontoführung pro Quartal	16,49 €	15,00 €	25,00 €
E - Banking pro Monat	2,11 €	9,00 €	9,00 €
Buchungsentgelt pro Umsatz elektronisch	0,27 €	0,18 €	0,18 €
Buchungsentgelt pro Umsatz elektronisch Eingang		0,35 €	
Buchungsentgelt pro Umsatz mit Beleg	0,81 €		0,35 €
Kontoauszug			0,74 €

Da alle 3 Angebote ähnliche Konditionen aufweisen wird darauf hingewiesen, dass die Raiba Arbeitsplätze und Infrastruktur im Ort hat und daher den Zuschlag bekommen sollte.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag den Kassenkredit 2016 bei der Raiffeisenbank Mittleres Mürztal abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen beschlossen.

12 Beschluss Aufnahme eines Bankdarlehens für die Erweiterung des Kanalnetzes

Zur Umsetzung des geplanten Kanalprojektes BA 07 (Erweiterung im Bereich Retsch, Hollersbach -. Gastl und Fladenbach) ab dem Frühjahr 2016 wird ein Darlehen in der Höhe von 280.000 € benötigt. Es wurden 3 Angebote (Raiffeisenbank Mittleres Mürztal, Steiermärkische Sparkassa und UniCredit) mit Laufzeiten von 25 und 30 Jahren eingeholt.

BGM Pichler erklärt, dass es die gelbe Linie im GAP ab 2016 nicht mehr geben wird. Für den Bereich Hollersbach haben 11 (von 15 möglichen) und im Bereich Retsch 7 Anschlusswerber ihre schriftliche Anschlussverpflichtungserklärung bei zustande kommen des Projektes abgegeben.



Die Tilgungspläne wurden mit variablen Zinsen oder Fixverzinsung auf 10 Jahren bei anschließender variabler Verzinsung berechnet.

Angebote Darlehen Kanalbau			
Kreditrahmen	280.000 €		
variable Verzinsung	Raika	Sparkassa	Unicredit
Darlehenszinssatz in %	1,125 bzw. 1,20	1,00	1,29
halbjährliche Rate 25 Jahre	5.600,00 €	6.322,06 €	5.600,00 €
halbjährliche Rate 30 Jahre	4.666,67 €	5.397,05 €	5.600,00 €
Summe Zinsen 25 Jahre	39.412,36 €	36.103,06 €	46.727,85 €
Summe Zinsen 30 Jahre	50.562,20 €	43.822,80 €	86.211,05 €

BGM Pichler erklärt, dass man sich bei einer Fixzinsvariante mit einem Zinscap-Optionschein, der unabhängig vom Kredit als Absicherungsinstrument im Vorfeld der Finanzierung erworben wird, gegen Zinsschwankungen absichern kann. Zinscaps sind die Vereinbarung einer Zinssatzobergrenze auf Basis eines Referenzzinssatzes (bei Eurokrediten ist dies der EURIBOR), bei der sich die Bank bei Übersteigen dieses vereinbarten Zinssatzes zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Bei Abschluss wird vom Käufer eine einmalige Prämie entrichtet.

Nach kurzer Diskussion kommen die GR zu dem Entschluss, dass eine variable Verzinsung aus derzeitiger Sicht die bessere Option ist.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag das Darlehen für den Kanalbau BA 07 in der Höhe von 280.000 € mit variablem Zinssatz und einer Laufzeit von 25 Jahren – bei der Raiffeisenbank Mittleres Mürztal abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen beschlossen.

13 Beschluss diverser Gebühren und Abgaben

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, die Gebühren und Abgaben für das Jahr 2016 wie an Hand von PowerPoint Folien vorgetragen bzw. im Anhang dargestellt zu beschließen.



Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird per Handzeichen mit 8 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (Bader, Eder, Kaltenbrunner, Stadlhofer, Gallbrunner, Schneidhofer) beschlossen.

14 Beschluss Änderung der Kanalabgabenordnung

Um eine Kostendeckung bei den marktbestimmten Betrieben zu erreichen werden die Kanalgebühren um 10 % erhöht. Zudem wird in der Kanalabgabenordnung die Wertsicherung mittels VPI ab dem 01.01.2017 berücksichtigt.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, die Kanalabgabenordnung in ihrer Gesamtheit wie vorgetragen bzw. im Anhang dargestellt neu zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird per Handzeichen mit 8 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (Bader, Eder, Kaltenbrunner, Stadlhofer, Gallbrunner, Schneidhofer) beschlossen.

15 Beschluss Änderung der Abfuhrordnung

Um eine Kostendeckung bei den marktbestimmten Betrieben zu erreichen werden die Müllgebühren um 10 % erhöht. Zudem wird in der Abfuhrordnung die Wertsicherung mittels VPI ab dem 01.01.2017 berücksichtigt

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, die Abfuhrordnung in ihrer Gesamtheit wie vorgetragen bzw. im Anhang dargestellt neu zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird per Handzeichen mit 8 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (Bader, Eder, Kaltenbrunner, Stadlhofer, Gallbrunner, Schneidhofer) beschlossen.

16 Beschluss Änderung der Wassergebührenordnung

Um eine Kostendeckung bei den marktbestimmten Betrieben zu erreichen werden die Wasserverbrauchsgebühren um 10 % erhöht. Zudem wird in der Wassergebührenordnung die Wertsicherung mittels VPI ab dem 01.01.2017 berücksichtigt



Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, die Wassergebührenordnung in ihrer Gesamtheit wie vorgetragen bzw. im Anhang dargestellt neu zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird per Handzeichen mit 8 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (Bader, Eder, Kaltenbrunner, Stadlhofer, Gallbrunner, Schneidhofer) beschlossen.

17 Beschluss der Förderungen für das Jahr 2016

GK Stadlhofer: Warum wurde der Besamungszuschuss um einen Euro von 17,50 auf 18,50 € erhöht?

BGM Pichler: Durch die Erhöhung sind mit jährlichen Mehrkosten von ca. 1.000 € zu rechnen. Mit den Vertretern der Land- und Forstwirte wurde vereinbart, dass im Gegenzug die Zustellung von Streusplitt zu den jeweiligen WG's mit dem Gemeinde – LKW ab sofort bezahlt werden muss.

GR Reinhofer: Die Zustellung von Streusplitt ist sicher teurer als 1.000 € pro Jahr.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, die Förderungen für das Jahr 2016 wie an Hand von PowerPoint Folien vorgetragen bzw. im Anhang dargestellt zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird per Handzeichen mit 8 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (Bader, Eder, Kaltenbrunner, Stadlhofer, Gallbrunner, Schneidhofer) beschlossen.

18 Beschluss einer Übertragungsverordnung in örtlichen Straßenpolizeilichenangelegenheiten gemäß §43 Abs. 2 a GemO

Gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF kann der Gemeinderat im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei dem Bürgermeister übertragen.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag die Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2a der Stmk GemO zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.



19 Beschluss einer neuen Verordnung für den öffentlich rechtlichen Interessentenweg Peinsippweg

Der Obmann der WG Peinsipp, Herr Pernhofer Herwig, hat um Erlass einer neuen Verordnung des Interessentenweges Peinsippweg angesucht. Es gibt eine Verordnung aus dem Jahr 1986. Da der Weg nicht vermessen ist, sollen in der neuen Verordnung alle Grundstücksnummern angeführt werden, über die der Interessentenweg führt.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag die vorliegende neue Verordnung des Interessentenweges Peinsippweg zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

20 Beschluss Sitzungsplan des Gemeinderates für das Jahr 2016

Gemäß § 51 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF werden nachfolgende Termine für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2016 vorgeschlagen:

1. GR Sitzung	Donnerstag, 17. März 2016
2. GR Sitzung	Donnerstag, 16. Juni 2016
3. GR Sitzung	Donnerstag, 29. September 2016
4. GR Sitzung	Donnerstag, 15. Dezember 2016

Alle 4 Sitzungen beginnen jeweils um 18 Uhr.

Der Sitzungsplan wird an der Amtstafel der Gemeinde Stanz für die Dauer seiner Geltung kundgemacht.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag den vorliegenden Sitzungsplan des Gemeinderates für das Jahr 2016 zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

21 Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt §54 Abs.5 GO

Stand Rückhaltebecken:

Die wasserrechtliche Verhandlung fand am 15. Oktober statt. Die Bescheide sollten nach Weihnachten fertig sein. Parallel arbeitet Dr. Haberl an den Ausschreibungen die bis Ende Jänner fertig sein sollten. Der Baubeginn des RHB und AB Fochnitz ist für Herbst 2016 vorgesehen. Der



Grund für die Verschiebung ist, dass die Bauzeit aufgrund finanzieller Engpässe des Landes Steiermark auf drei Jahre aufgeteilt werden muss.

Leader

Gemeinsam mit dem TVB Kindberg wurden ein LEADER Projekt in der Höhe von 340.000 € und einer Förderquote von 60% eingereicht, dass sich mit 3 Themen befasst:

- Stärkung der Mürztaler Streuobstregion Kindberg – Stanzertal

Geplant ist eine Kartierung der Streuobstbestände durch Experten. Im Herbst 2016 ist zudem eine Sortenbestimmung für Früchte von Obstbäumen geplant.

- Energieautarkie
- Thermalwasser/Gesundheit

Feistererbachbrücke:

Im Zuge der Asphaltierungsarbeiten der L114 wurde die BBL vom Polier der ausführenden Firma erstmals informiert, dass die Brücke nicht mehr im besten Zustand ist. Die Baufirma hatte trotzdem den Auftrag neu zu asphaltieren da das Gutachten erst danach erstellt wurde. Für die Gemeinde entstanden im Zuge der Sanierung keine Kosten. Vom Land könnte ein Hinweis kommen, dass andere Teile der Bachüberdeckung auch baufällig sind.

Neue Software:

Durch die Einführung der neuen Software werden auch die Gemeindeabläufe neu organisiert. Die Software liegt in einem Rechenzentrum in Wien wodurch der Gemeinde zukünftig keine Hardwarekosten mehr entstehen. Sämtliche GIS Module und der gesamte Mailverkehr werden über die neue Software abgewickelt.

Einrichtung eines Hilfsfonds:

Es gibt in der Stanz einen Bedarf für diskrete Hilfe. Damit rasch und diskret geholfen werden kann, wird an der Einrichtung eines Hilfsfonds geplant. Die Frage ist noch wie der Hilfsfonds finanziert werden soll. Eine Idee wäre, dass einmal pro Jahr eine Gemeindezeitung nur mit Inseraten herausgegeben wird wo Firmen in der Gemeinde bzw. auch außerhalb kostenpflichtig Anzeigen inserieren können.

Versicherungen:



Eine Forderung der Gebarens Prüfung ist, dass die Versicherungen der Gemeinde regelmäßig überprüft werden müssen. Die Haftpflicht- und Organhaftpflichtversicherung sind über die ATLAS Group bei der Wiener Städtischen abgeschlossen worden. Alle anderen Versicherungen sind bei der Allianz. Alle bestehenden Versicherungen werden im 1. Quartal 2016 von der ATLAS Group, der Allianz und einem 3. Unabhängigen Makler überprüft bzw. durchgerechnet.

Ortszentrum:

Hr. Rauscher Georg ist weiterhin bereit für einen Verkauf seiner SEWERA Liegenschaft. Wichtiger ist aber vorerst, dass ein Kaufmann für das Geschäft gefunden wird.

Neujahrsempfang:

BGM Pichler schlägt vor, dass man für die Gemeinderäte mit PartnerInnen im Jänner einen Neujahrsempfang veranstaltet. Der Wein wird vom BGM organisiert.

21.2 Ansuchen zwecks Benutzung von öffentlichem Gut

Herr Eder Roland vlg. Tölln möchte die bestehende Forststraße entlang seines Grundstückes 540/3 KG Brandstatt verlängern. Auf ca. 200 m möchte er die beiden bestehenden öffentlichen Grundstücke 724/1 und 732, die parallel zueinander verlaufen, als Forststraße ausbauen. Die beiden öffentlichen Wege sind eine beliebte Wanderroute die von der Brandstraße (Kreuzung Retschgraben und Dickenbach) bis zur Stanzbergerhöhe führen.

Um Vorzubeugen dass es in Zukunft keinen Anspruch auf ersessenes Recht gibt, sollte eine schriftliche Vereinbarung mit Herrn Eder gemacht werden, dass eine Benützung bzw. Ausbau der beiden Grundstücke bis auf weiteres geduldet wird.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag dem Ansuchen von Herrn Eder stattzugeben.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

22 Personal- und Gemeindeangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Siehe nicht öffentliches Sitzungsprotokoll.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss Bebauungsplan Lebschiweg – Ellmaierwiese



- Beschluss der Sitzungsprotokolle vom 08.10.2015
- Beschluss des Nachtragsvoranschlag 2015
- Beschluss des Voranschlages 2016 und Festsetzung der Hebesätze
- Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes
- Beschluss des Wirtschaftsplanes der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG für das Jahr 2016
- Beschluss Kassenkredit 2016
- Beschluss Aufnahme eines Bankdarlehens für die Erweiterung des Kanalnetzes in der Höhe von 280.000 €
- Beschluss diverser Gebühren und Abgaben
- Beschluss Änderung der Kanalabgabenordnung
- Beschluss Änderung der Abfuhrordnung
- Beschluss Änderung der Wassergebührenordnung
- Beschluss der Förderungen für das Jahr 2016
- Beschluss einer Übertragungsverordnung in örtlichen Straßenpolizeilichen Angelegenheiten gemäß §43 Abs. 2 a GemO
- Beschluss einer neuen Verordnung für den öffentlich rechtlichen Interessentenweg Peinsippweg
- Beschluss Sitzungsplan des Gemeinderates für das Jahr 2016

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 40 Seiten.

Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben

Stanz im Mürztal, am 14.12.2015

Schriftführer

Vorsitzender

Schriftführer

Schriftführer



Anhang:

- Kanalabgabenordnung
- Abfuhrordnung
- Wassergebührenordnung
- Übertragungsverordnung in örtlichen Straßenpolizeilichen Angelegenheiten gemäß §43 Abs. 2 a GemO
- Verordnung für den öffentlich rechtlichen Interessentenweg Peinsippweg
- PowerPoint Präsentation Allgemein



Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF dem Bürgermeister zu übertragen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Friedrich Pichler

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 62/2001, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stanz im Mürztal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.215.314,65

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 736.197,20
nicht rückzahlbare Beträge	€ 1.057.117,04
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ -----

§ 4

Die Höhe der, der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 1.422.000,40

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 11.445 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 124,25

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 6,21 €



§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 22,72

§ 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m³ verbrauchter Wassermenge € 1,00

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Oktober eines Jahres bis 30. September des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils im 15. Februar, 15. Mai und 15. August in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. November eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 13

Die im § 10 festgesetzte Wasserverbrauchsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres, erstmalig ab 01. Jänner 2017, wird die Wasserverbrauchsgebühr in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden, Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 14

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
2. Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung treten die Fassungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal vom 16.12.2010, vom 11.12.2013 und vom 27.03.2014 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(DI Friedrich Pichler)

Angeschlagen am

Abgenommen am



KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz i. M. hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Stanz i. M. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 14,57.
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 4.147.700,3 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 408.091,8 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 3.739.608,5 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 19.249 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

1. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
2. Die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - Z.1) aus einer jährlichen variablen Personengebühr, unter Berücksichtigung der in einem Haushalt gemeldeten Personen; dabei ist eine gemeldete Person einem Einwohnergleichwert (EGW) gleichzusetzen.

Jährlich pro 1 EGW

152,46 €



für mitgemeldete Kinder wird die Gebühr gestaffelt:

- für das erste und zweite Kind 0,75 EGW
- ab dem dritten Kind 0,50 EGW

Z.2) alle übrigen Bauwerke und Objekte die nicht unter Pkt. Z.1 fallen werden bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wie folgt berücksichtigt.

- a) Ferienhäuser und Unterkünfte 1 EGW
- b) Zimmervermieter - pro Fremdenbett 1/8 EGW
- c) Gasthäuser - ein Sitzplatz in einem Gasthaus (wobei von Gaststätten nur die Sitzplätze in Gastzimmern, nicht jedoch in nur fallweise genutzten Veranstaltungsräumen, für die Berechnung herangezogen werden) 1/3 EGW
- d) Buschenschänken 1/8 EGW
- e) Betriebe (in eigener Betriebsanlage) ohne besonderes Abwasseraufkommen pro Beschäftigten 1/3 EGW
- f) Betriebe (in eigener Betriebsanlage) mit besonderem Abwasseraufkommen (z.B. Friseure) pro Beschäftigten 1 EGW

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern diese aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
2. Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
3. Die Abrechnungsperiode für die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird vom 1. Jänner eines Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die Gebühren sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils im 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Stichtag ist der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

§ 6

Umsatzsteuer

In allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach der Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zu treffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8



Wertsicherung gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeinde-ordnung 1967

Die im § 4 festgesetzte Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres, erstmalig ab 01. Jänner 2017, wird die Kanalbenutzungsgebühr in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden, Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 9

In Kraft treten und außer Kraft treten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
2. Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung treten die Fassungen der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal vom 15.12.2011, vom 11.12.2013 und vom 27.03.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(DI Friedrich Pichler)

Angeschlagen am

Abgenommen am



Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2015 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Stanz erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Stanz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Stanz eine eigene öffentliche Abfallabfuhr (Abfallabfuhr) eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).



2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst die Siedlungsgebiete

1. Kalcher Siedlung
2. Unterdorf
3. Baumannsiedlung
4. Schulsiedlung
5. Stanz Ort
6. Unteralm
7. alle Häuser und Höfen entlang der L114 von Fladenbach Müllsammelstelle bis Fochnitz - Fluderwirt
8. alle Häuser und Höfen entlang der Gemeindestraßen
 - a. Traßnitz bis Haus Hahnkamper
 - b. Ellersbachgraben bis Abzweigung Kornberger
 - c. Lebschi Siedlung bis Haus Kaltenbrunner
 - d. Pfarrhof bis Abzweigung Seufzerallee
 - e. Feisterergraben bis Abzweigung Friesenbichler (Schauschmiede)
 - f. Brandstatt - Retschgraben bis Auffahrt Wetzlhütter-Schabereiter
 - g. Brandstatt - Dickenbach bis Wegscheide
 - h. Brandstatt - Schwaiggraben bis Müllsammelstelle
 - i. Possegg bis GH Possegg Müllner
 - j. Abzweigung Möstlweg

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Stanz folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den, im Einzugsbereich gelegenen Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1. Sammelstelle Fladenbach (Kreuzung L114-Fladenbach)
2. Traßnitz Haus Hahnkamper, Traßnitz
3. Ellersbachgraben Abzweigung Kornberger
4. Lebschi Siedlung – Haus Kaltenbrunner
5. Pfarrhof Abzweigung Seufzerallee
6. Feisterergraben Abzweigung Friesenbichler (Schauschmiede)
7. Brandstatt - Retschgraben Auffahrt Wetzlhütter-Schabereiter
8. Brandstatt - Dickenbach Wegscheide
9. Brandstatt - Schwaiggraben Müllsammelstelle
10. Possegg GH Possegg Müllner
11. Abzweigung Mestlweg
12. Fochnitz Grünbichler (Fluderwirt)
13. Abzweigung Grünbichler (Walchenegger)



14. MSSt. Traßnitz
15. MSSt. Brandstatt
16. ASZ Fuhrhof

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheid Erlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Stanz von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.



§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in *Abfallsammelsäcken* oder in den der Liegenschaft auf gesonderten Antrag zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im *Bauhof*, der Gemeinde Stanz abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Bauhof der Gemeinde Stanz abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder in Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt vorzugsweise in Abfallsammelsäcken mit 110 Litern bzw. auf Antrag in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 240 bzw. 1100 Litern.

(3) Für jede Liegenschaft sind mindestens 3 Abfallsammelsäcke oder mindestens ein 240 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen bzw. Abfallaufkommen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht überschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht überschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude



auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Stanz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen bei der Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschafts-eigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheid Erlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Stanz von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Stanz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.



(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Für die Gemeinde Stanz werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

1. Müllsammelstelle Fladenbach (Kreuzung L114 – Fladenbachstraße)
2. Müllsammelstelle Unterdorf (Kreuzung L114 – Traßnitzstraße)
3. Fuhrhof, 8653 Stanz 31
4. Müllsammelstelle Brandstattkreuzung (Kreuzung L114 – Brandstattstraße)
5. Müllsammelstelle Brandstatt (Brandstattstraße)

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen in der Gemeindezeitung und im Internet zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz für Sammelbehälter reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September auf alle 2 und in den Monaten Oktober bis April auf alle 4 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Fuhrhof monatlich, jeweils in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Fuhrhof monatlich, jeweils in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.



§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband vom 20.6.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Restmüll	Mürzverband
Sperrmüll	Mürzverband
Altholz	Mürzverband
Biomüll	Mürzverband
Alttextilien	Saubermacher
Altpapier	Saubermacher
	Fa. Parek, Papierverwertungs GmbH, Industriestraße West 9, 8605 Kapfenberg
Altmetall	Mürzverband

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der *den* genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die



erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

22 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Stanz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer /Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

22.1 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

pro Personen über 18 Jahre

€ 4,12 monatlich



pro Personen unter 18 Jahre	€ 2,75 monatlich
pro Ausgleichszulagenbezieher	€ 2,75 monatlich
Ferienwohnungen	nach gemeldeten Personen, mindestens jedoch für 1 Person über 18 Jahre

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis der Behandlungskosten, auf Basis des durchschnittlichen Abfallaufkommens lt. Verbandsstatistik und der Häufigkeit der Abfuhr bzw. auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 431,20
Kunststoffgefäß	240 l	€ 770,66

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Abfallsammelsack	110 l	€ 3,59
------------------	-------	--------

Im Bedarfsfall können z.B. für Gewerbebetriebe Kunststoffgefäße bzw. Abfallcontainer verwendet werden.

Kunststoffgefäß	240 l	€ 243,04
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 671,74

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen



Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Stanz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Abfuhrgebühr wird vom 1. Jänner eines Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die Gebühren sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils im 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Stichtag ist der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Wertsicherung gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

Die im § 15 festgesetzte Müllgrundgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres, erstmalig ab 01. Jänner 2017, wird die Müllgrundgebühr in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden, Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 22

Inkrafttreten



1. Die Abfuhrordnung der Gemeinde Stanz tritt mit dem, auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung treten die Fassungen der Abfuhrordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal vom 16.12.2010, vom 11.12.2013 und vom 27.03.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)

Angeschlagen am

Abgenommen am